

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 4. Ein specieller Fall und seine Entscheidung

urn:nbn:de:bsz:31-13347

ruhigen. Daher finden sich auch gleich nach der Regulirung der Erzdiöcese Anfragen von Pfarrern bei der Oberkirchenbehörde, wie sie sich bei gemischten Ehen zu benehmen hätten.

§. 4.

Ein specieller Fall und seine Entscheidung.

Am 21. Dezember 1827 berichtete das Dekanat St., daß Pfarrer U. in Bett. eine bestimmte Weisung wünsche, wie er sich bei einer bald abzuschließenden gemischten Ehe zu benehmen. Bei dieser Gelegenheit spricht das besagte Dekanat zugleich den Wunsch aus, die kirchliche Oberbehörde möge ein bestimmtes allgemeines Regulativ, nach welchem sich die Seelsorger zu richten hätten, in Bälde herausgeben.

In der Ordinariatsitzung vom 25. Januar 1828 wurde diese Anfrage und Bitte verhandelt. Der Referent, der damalige Domherr Burg, hielt einen langen Vortrag, in Folge dessen auch der Beschluß abgefaßt wurde.

Es wird interessant seyn, näher in den Vortrag des Referenten einzugehen. Burg hält die Anfragen für zeitgemäß, spricht aber die Ansicht aus, daß eine deshalb mit den Staatsbehörden einzuleitende Rücksprache in den gegenwärtigen Umständen des Eintritts der erzbischöflichen Geschäftsführung nur eine sehr nachtheilige Sensation erregen würde, ohne zu einem günstigen Ziele zu gelangen. Es sei vielleicht seit langer Zeit der Protestantismus gegen den Katholizismus in keiner solchen Spannung gewesen. Er bemerkte, daß, da in der Bulle: „Ad

dict XIV. loc. cit. §. 5. docet, quoniam nihil horum ad matrimonii validitatem intervenire necesse est. Quodsi vero nuda et muta, omnique ergo prece ac ritu vacua parochi praesentia ad validum matrimonium sufficit, quid amplius leges civiles a parochio catholico exigere possunt, non apparet.“ Sauter, fundam. jur. eccles. Cath. §. 730. Not. d. —

Dominici gregis custodiam“ ausdrücklich bestimmt sei: „Episcopi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit“, „der apostolische Stuhl zu Rom von einem solchen Regulativ erwarten müßte“, „daß es streng nach den in der katholischen Kirche gegenwärtig herrschenden Grundsätzen verfaßt werde. Hinsichtlich der gemischten Ehen herrschen aber nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich, den Niederlanden und Preußen solche Grundsätze, die, wenn wir es wagen wollten, sie in einem Regulativ auszusprechen, das landesherrliche Placet nicht erlangen, und jetzt wenigstens nicht zur Publikation und Vollziehung gelangen könnten. Diese Grundsätze sind folgende:

1) Gemischte Ehen sind zwar nicht ungültig, aber sie sind unerlaubt, folglich gegen das Gewissen, und sündhaft.

2) Sie können nicht geschlossen werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der höhern Kirchengewalt des Papstes oder wenigstens der Bischöfe. Diese kann nur gegeben werden, wenn keine Gefahr vorhanden ist, daß der katholische Theil von seiner Religion werde abgeführt werden, sondern wenn vielmehr sich hoffen läßt, der protestantische Theil werde zur katholischen Religion bekehrt werden können.

3) Besonders muß aber der katholische Theil sich verpflichten, daß durch den Ehevertrag festgesetzt werde, daß alle aus der Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

4) Den katholischen Pfarrern wird zur Pflicht gemacht, einer solchen Ehe nicht zu assistiren, wenn nicht vorläufig alle diese Bedingungen erfüllt sind, und

5) wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, und diese gemischte Ehe dennoch vor einem protestantischen Pfarrer eingegangen wird, so hat der katholische Pfarrer dem katholischen Eheheile die Lossprechung und die heiligen Sakramente zu versagen.“

„In wie weit diese Grundsätze“ (also fährt der Referent fort) „in dem Kirchenrechte gegründet sind, oder nicht, bin ich weit entfernt, hier auseinandersetzen zu wollen, da ich nicht im Falle bin, eine gelehrte Abhandlung darüber zu schreiben, sondern nur von der gegenwärtigen Kirchendisziplin zu sprechen. Daß diese aber in dem nahe angrenzenden Frankreich, in den Niederlanden, und selbst in dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt herrsche, darüber könnte ich Thatsachen anführen. Dieser Kirchendisziplin durch ein zu erlassendes erzbischöfliches Regulativ zu widersprechen, wäre aber meines Erachtens ebenso fehlerhaft, als es bedenklich wäre, sie durch ein solches Regulativ handhaben zu wollen. Mir scheint es, und bringe sich in praktischer Hinsicht hauptsächlich die Frage auf: Was haben die beiden Generalvikariate zu Konstanz und Bruchsal, aus deren Bestandtheile die Erzdiocese Frelburg zusammengesetzt ist, in dieser wichtigen Angelegenheit gethan, und in welchem Besitzstand ist sie zu uns gekommen. Ich frage hier nicht nach einem solchen Besitzstande, als wenn ich den Grundsatz behaupten wollte: „*Consuetudo contraria etiam particularis derogat legi disciplinari universali*“, sondern ich frage nur nach diesem Besitzstande, um für uns daraus die nöthigen Klugheitsregeln zu dem, was wir zu thun haben, entnehmen zu können. Im Bisthum Konstanz waren dergleichen Ehen früher sehr selten, darum schweigen auch die frühern Synodallen und die spätern Verordnungen hierüber. In der einzigen bischöflichen Verordnung vom Jahre 1808 über das heilige Sakrament der Ehe werden die gemischten Ehen als unräthlich dargestellt, über die Erziehung der Kinder und die Assistirung des Pfarrers wird nichts angeordnet, doch kann ich die Versicherung geben, daß dieser Punkt in jener Verordnung nebst noch einigen andern das landesherrliche Placet nicht erhalten habe. Bei sich ergebenden einzelnen Fällen hat zwar das Generalvikariat zu Konstanz darauf zu bestehen gesucht, daß die Kinder alle, oder

wenigstens ein Theil nach dem Geschlecht des katholischen Antheils katholisch erzogen werde, ohne daß man aber den widerseßlichen Theil mit einer kanonischen Strafe bedrohte. In dem untern Bisthumsantheil, wo die gemischten Ehen sehr häufig waren, hielt man sich früher auch an die strenge Kirchendisziplin, später hat aber das Generalvikariat von Bruchsal, wie aus den vorliegenden Akten zu ersehen ist, die Verordnung erlassen, daß sich die Pfarreiämlichkeit in dieser Beziehung an die Staatsgesetze zu halten hätte. Da aber die Staatsgesetze, wie wir wissen, der Kirchendisziplin entgegenstehen, so hat diese dadurch das empfindlichste Präjudiz erlitten, welchem in diesem Augenblick durch ein allgemeines erzbischöfliches Regulativ schwer zu begegnen wäre. In dem untern Bisthumsantheile, wo die Mehrheit der protestantischen Einwohner des Großherzogthums ist, und folglich die meisten gemischten Ehen vorkommen, sind also von der vorigen Kirchengewalt die in dieser Beziehung gegebenen Staatsgesetze kirchlich anerkannt und sogar anbefohlen. Diese Staatsgesetze lauten im wesentlichen also:

- 1) Gemischte Ehen sind erlaubt, und unterliegen der Confession wegen keinem Hinderniß.
- 2) Können in allen Orten gemischte und reine stattfinden.
- 3) In gemischten Orten hängt die Erziehung der Kinder von dem Willen der Eheleute ab, der sich durch Verträge auszusprechen hat, in reinen Orten von der Ortsreligion, doch ist man hierin auch nachsichtig.
- 4) Die katholische Kirchengewalt darf nicht darüber gehört werden, und hat keine Einsprache zu machen.
- 5) Die Verkündigung in der katholischen Kirche darf nicht verweigert werden.
- 6) Die Trauung kann von einem oder dem andern Pfarrer rechtsgiltig geschehen, und der protestantische Ehetheil kann nicht gezwungen werden, vor dem katholischen Pfarrer zu erscheinen, um die Trauung nach katholischem Ritus vornehmen oder wiederholen zu lassen &c. &c.

Wenn wir diese Staatsgesetze — — mit den oben angeführten Vorschriften der katholischen Kirchendisziplin zusammen halten, so ergeben sich für uns bei dem Entwurfe eines erzbischöflichen Regulativs — — die größten kaum zu überwindenden Hindernisse; ich rechne daher auf die Uebereinstimmung des hochwürdigsten Collegiums, wenn ich darauf antrage, daß wenigstens für jetzt die Herausgabe eines solchen Regulativs unterlassen werde.

Nun entsteht aber die weitere Frage, was von unserer Seite zu der uns zur Pflicht gemachten Aufrechthaltung der Kirchendisziplin zu thun sei? Wir können die Grundsätze nicht aufgeben, welche von der allgemeinen Kirchendisziplin aufgestellt sind, wir sind vielmehr schuldig, ihnen auch dort, wo sie etwa aufgegeben sind, das alte Ansehen wieder zu verschaffen. Wie können wir aber das, ohne uns durch ein allgemeines Regulativ auszusprechen, was doch gegenwärtig für unausführbar gehalten wird? Was wir thun können, ist das einzige, daß wir bei einzelnen vorkommenden Fällen uns aussprechen, und die Kirchendisziplin zu handhaben suchen, bis es möglich seyn wird, durch eine öffentliche Anordnung diese Grundsätze genau zu bestimmen, daß wir ferner dafür besorgt sind, daß die Klerisei in dem erzbischöflichen Seminar hierüber die erforderliche Belehrung erhalte.

Hier fragt es sich aber weiter, soll nicht die Geistlichkeit der Erzdiöcese aufgefordert werden, in jedem einzelnen Falle vor der Trauung einer gemischten Ehe einen Bericht an das erzbischöfliche Generalvikariat mit Angabe aller Umstände und insbesondere was die Confessionserziehung der Kinder betrifft, zu erstatten, oder soll es, wie es gegenwärtig geschieht, ihnen freigelassen werden, nach Gutbefinden diesen Bericht zu erstatten, oder nicht?

Auch zu dieser allgemeinen Anordnung kann ich meine Bei-

stimmung nicht geben, wenigstens muß sie so lange zurückgehalten werden, bis die Erzdiöcese eine zweckmäßige Organisation wird erhalten haben, und wir mit mehr Zuverlässigkeit auf die Vorsteher der Geistlichkeit rechnen können. Es dürften durch diese Aufforderung Verwicklungen veranlaßt werden, wodurch die Handhabung der Kirchendisziplin mehr verhindert, als befördert würde.

Referent trägt also darauf an, daß

1) einstweilen die Herausgabe eines allgemeinen Regulativs hinsichtlich der gemischten Ehen und anderer Verhältnisse zwischen beiden Confessionen ohne von der Staatsbehörde selbst aufgefordert zu werden, unterbleibe;

2) daß die Geistlichkeit nicht aufgefordert werde, bei einzelnen Fällen die erzbischöfliche Erlaubniß zu den gemischten Ehen einzuholen;

3) daß man hingegen bei eintreffenden Berichten und Anzeigen hierüber durch besondere Erlasse und Instruktionen die Grundsätze der Kirchendisziplin zu handhaben suche, ohne sich weder über diese, noch über die Staatsgesetze selbst auszusprechen, indem die Kirche Gesetze, so fern sie in die theologische Toleranz eingreifen, niemals gut heißen kann, und es schwer zu bestimmen ist, in wie weit diese Gesetze nur die bürgerliche Toleranz angehen."

In Folge dieses Vortrages wurde folgender Beschluß von dem erzbischöflichen Generalvikariat gefaßt:

„Wir geben dem Dekan M. zu erkennen, Wir können in Hinsicht der gemischten Ehen und anderer kirchlichen Verhältnisse zu den protestantischen Unterthanen des Großherzogthums Baden von den bekannten Grundsätzen der katholischen Kirchendisziplin nicht abgehen, Wir müssen vielmehr jedem Seelsorger bei vorkommenden Fällen einschärfen, sie mit Klugheit zu handhaben, und mit den bürgerlichen Toleranzgesetzen in Einklang zu bringen. Bis es wird geschehen können, hierüber eine allgemeine Anordnung zu erlassen, und die Anwendung der Grund-

sätze der katholischen Kirchen Disciplin auf die bürgerlichen Toleranzgesetze näher zu bestimmen, sehen Wir uns bewogen, bei vorkommenden Fällen auf die bischöfliche konstanzer Berordnung vom Jahre 1808 zu verweisen, nach welcher der katholische Theil von seinem Seelsorger auf alle die bedenklichen und nachtheiligen Folgen, die aus einer gemischten Ehe zu befürchten sind, aufmerksam zu machen ist. Zu diesen Bedenklichkeiten gehört auch die Erziehung der Kinder, welche stets von der katholischen Kirche in Anspruch genommen wird, und die selbst nach der Ueberzeugung des katholischen Antheils nicht ohne Verletzung seiner innern Beruhigung in einer andern Confession geschehen kann."

Dieser Beschluß wurde am 29. Jänner expedirt.

S. 5.

Ein anderer Fall, und die Entscheidung.

„Hochwürdigstes, Erzbischöfliches, Gnädiges Generalvikariat! Ein junger Bürger in E., A. F., evangelischer Religion, hielt schon vor 4 Monaten beim Großherzoglichen Amte E. an, sich mit der ledigen K. J. von E., katholischer Religion, verheirathen zu wollen, erst am 17. Februar 1830 erhielten sie die Erlaubniß; da nun der evangelische Pfarrer dieselbe innerhalb 14 Tage kopuliren will, ich aber ohne hohe Erlaubniß tempore vetito keinen Dimissorialschein ausstellen kann, so bitte ic. ic.“

Z., den 20. Februar.

F.

Am 27. Februar 1830 ging dem anfragenden Pfarrer folgender Beschluß zu:

„K. J. von E. wird zu ihrer vorhabenden Berehelichung mit A. F., protestantischer Religion, hiermit in tempore vetito dispensirt, welches dem evangelischen Pfarramte zu Z. mit Rücksendung der Anlage zu eröffnen ist, mit dem Anfügen: da